

SATZUNG des Heinsberger Tennisclub e.V., Heinsberg

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Heinsberger Tennisclub e.V., Heinsberg.
2. Der Heinsberger Tennisclub e.V. mit Sitz in 52525 Heinsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege der Tennisanlage im Klevchen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere auch im Bereich der Jugend der Stadt Heinsberg.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Eintragung

1. Sitz des Vereins ist 52525 Heinsberg.
2. Gerichtsstand für den Verein und seine Mitglieder ist ohne Rücksicht auf den Streitwert Heinsberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aachen eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Minderjährige können einen Aufnahmeantrag nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
3. Abweichend von der Regelung des Abs. 2 erfolgt die Aufnahme von Familienmitgliedern (Verwandte 1. Grades) von Mitgliedern automatisch; ein entsprechender Aufnahmeantrag

kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder durch die Mitgliederversammlung abgelehnt werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Der Ernennung zum Ehrenmitglied soll eine Zugehörigkeit zum Verein von mindestens 10 Jahren vorausgehen.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein kann dem Vorstand jederzeit in Textform erklärt werden. Die Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ist ausreichend. Die Mitgliedschaft verpflichtet jedoch zur Entrichtung des gesamten Beitrags des laufenden Geschäftsjahres, sofern der Austritt nicht vor dem 31. Januar erklärt wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrags eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Er bedarf keiner Begründung. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand soll sich zu dem Ausschließungsantrag und zu der Stellungnahme des Auszuschließenden äußern und die Mitgliederversammlung vor der Abstimmung von seiner Ansicht unterrichten.

§ 8 Gäste

Gäste, die gelegentlich die Clubanlagen benutzen wollen, haben pro Tag ein Gastgeld zu entrichten. Bringt ein Mitglied einen Gast zum Spielen mit, so ist es gegenüber dem Verein für die Zahlung des Gastgeldes verantwortlich. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Beiträge, Gastgeld

1. Mitgliederbeiträge und Gastgeld werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge für dem Verein schon angehörende Mitglieder sind jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig. Bei neu eintretenden Mitgliedern ist der Jahresbeitrag für das im Zeitpunkt des Eintritts laufende Jahr binnen vier Wochen ab Aufnahmebestätigung fällig. Die Fälligkeit des Gastgeldes regelt die Beitragsordnung.

3. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als einen Monat seit Fälligkeit und trotz zweifacher Mahnung säumig, beschließt der Vorstand über den Verlust der Spielberechtigung und des Stimmrechts. Über den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Verfahrens nach S 7 Abs. 3 nach freiem Ermessen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31. Mai statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a.) der Vorsitzende,
 - b.) mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
 - c.) mindestens ein Zehntel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch Benachrichtigung seitens des Vorstandes einberufen. Die Benachrichtigung hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 8 Tage vorher, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung 3 Tage vorher erfolgen. Wird die Ladungsfrist nicht eingehalten, so gilt sie als gewahrt, wenn drei Viertel der in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder die Fristversäumung genehmigen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstands
 2. Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstands

4. Entlastung des Kassierers

 5. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 6. Verschiedenes
5. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von dem ältesten Beisitzer geleitet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, aus dem die Tagesordnung und die Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle, die Satzungsänderungen enthalten, sind außerdem auch von den beiden Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 12 Stimmberechtigung, Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zweitmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Recht nicht stimmberechtigter Mitglieder, Anträge zu stellen, bleibt unberührt.
2. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer**
 - c) zwei Beisitzern**
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand im Sinne des BGB wird aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und den beiden Beisitzern gebildet.
3. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand kann außerdem jederzeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Auch einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
5. Wählbar sind stimmberechtigte volljährige Mitglieder, für das Amt des Sportwartes und Jugendwartes sind auch stimmberechtigte Mitglieder wählbar, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Tennisclubs. Er unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die laufenden Verwaltungsmaßnahmen selbständig zu veranlassen, sofern nicht die Tragweite der Maßnahmen die vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung erforderlich macht. Ob eine derartige Mitgliederversammlung erforderlich ist, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Der Vorstand ist auch berechtigt, bei Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung sowie Beschädigungen der Clubanlage einschließlich des Clubhauses und seiner Einrichtung Platzsperrungen gegen einzelne Mitglieder zu verhängen.

§ 15 Beschlussfassung, Vertretungsbefugnis

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für Beschlüsse des Vorstands die einfache Mehrheit.
2. Zur Vertretung des Vereins in sämtlichen Angelegenheiten sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von S 13 Ziffer 2 gemeinsam berechtigt

§ 16 Geschäftsführung, Kassenführung

1. Im Rahmen der in § 14 beschriebenen Aufgaben darf der Vorstand namens und in Vollmacht des Vereins Verpflichtungen eingehen, die insgesamt im Geschäftsjahr einen Gesamtwert in Höhe von 5.000,00 € einschließlich der jährlichen Kosten für die Platzherrichtung im Frühjahr nicht überschreiten. Für darüber hinausgehende Verpflichtungen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Ein einzelnes Vorstandsmitglied darf allein unbeschadet der Regelung des § 15 Ziffer 2 keine Verpflichtung eingehen, die den Wert von 250,00 € pro Jahr überschreitet. Für darüber hinausgehende Beträge bis 1.000,00 € ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden einzuholen. Soweit der Vorstandsvorsitzende Verpflichtungen in dieser Höhe eingeht, bedarf er der Zustimmung des Kassierers. Verpflichtungen, die den Wert von 1.000,00 € überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses nach § 15 Ziffer 1.
3. Diese Vorschrift befreit den Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder nicht von ihren Pflichten zur Rechnungslegung.
4. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer.
5. Die Kassenführung ist bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch die in der vorhergegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Eine Nachprüfung steht auch dem Vorsitzenden und jedem Beisitzer zu.

§ 17 Rücktritt

1. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Tritt der Vorsitzende zurück, so hat er dies gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären.
2. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstands ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Neuwahl zu erfolgen hat.
3. Bis zur Neuwahl eines Nachfolgers ist das zurückgetretene Vorstandsmitglied verpflichtet, sein Amt weiterzuführen. Entsprechendes gilt, wenn der gesamte Vorstand zurücktritt.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu der über die Auflösung beratenden Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 15 Tagen eingeladen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von neun Zehnteln der ordentlichen Mitglieder.
3. Erscheinen nicht neun Zehntel der ordentlichen Mitglieder zu der Versammlung, so entscheiden in einer weiteren mit einer Frist von 15 Tagen einzuberufenden Versammlung neun Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

4. Sind in der zweiten Versammlung nicht mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, so entscheiden in einer weiteren mit einer Frist von 15 Tagen einzuberufenden Versammlung neun Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heinsberg mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports oder, falls dies nicht möglich ist, eines anderen Sports innerhalb der Stadt Heinsberg zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.04.2018, 19.35 Uhr in Kraft.

Heinsberg, den 30.04.2018



Henke Ibenthal
Protokollführerin



Mirjam Dyzak-Sisternmanns

Synopse zur geplanten Änderung der Satzung des Heinsberger Tennisclub e.V.

Satzung vom 30.04.2018	Neufassung	Hinweise
<p>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.</p> <p>2. Der Austritt aus dem Verein kann dem Vorstand jederzeit in Textform erklärt werden. Die Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ist ausreichend. Die Mitgliedschaft verpflichtet jedoch zur Entrichtung des gesamten Beitrags des laufenden Geschäftsjahres, sofern der Austritt nicht vor dem 31. Januar erklärt wird.</p> <p>3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrags eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Er bedarf keiner Begründung. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand soll sich zu dem Ausschließungsantrag und zu der</p>	<p>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft, Kündigung</p> <p>2. Die Vereinsmitgliedschaft kann jährlich bis spätestens zum 30.09. zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Die Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ist ausreichend.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Änderung notwendig, um Mannschaftsmeldungen und finanzielles Budget für das Folgejahr zuverlässig planen zu können.</p> <p>Keine Änderung</p>

<p>Stellungnahme des Auszuschließenden äußern und die Mitgliederversammlung vor der Abstimmung von seiner Ansicht unterrichten.</p>		
---	--	--

[1]

<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 30.04.2018, (Uhrzeit der Beschlussfassung) in Kraft.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diese Satzung tritt am 30.04.2018, (Uhrzeit der Beschlussfassung) in Kraft.2. Die Satzungsänderung in § 7 Ziffer 2 tritt am 23.04.2023 in Kraft.	
---	---	--

